

# S a t z u n g

## über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1349) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) i. d. F. v. 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 27.07.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – beschlossen.

### Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1    Gebührenpflicht	1
§ 2    Gebührenfreiheit	1
§ 3    Gebührenschuldner	2
§ 4    Gebührenhöhe	2
§ 5    Entstehung der Gebühr	3
§ 6    Fälligkeit, Zahlung	3
§ 7    Auslagen	3
§ 8    Schlussvorschriften	4

Anlage: Gebührenverzeichnis

### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt oder für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,00 Euro pro Zeiteinheit (Absatz 4 Satz 1 und 2) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die Kosten für eine Zeiteinheit sind je nach Gebührentatbestand unterschiedlich hoch. Die Kosten je Zeiteinheit sind aus dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Eine angefangene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.
- (5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro. Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in allen anderen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder der Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Das gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikationsleistungen,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 08.06.1993 zuletzt geändert am 11.11.2015 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27.07.2022  
gez.  
Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 Euro / ZE
<b>2.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
2.1	Nicht durch Ablichtung hergestellte Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt wurden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
2.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
2.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,50 Euro
2.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wird	15,50 Euro / ZE
2.2	für Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.2.1	für Fotokopien bis DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 Euro 1,00 Euro
2.2.2	für Fotokopien größer als A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	4,00 Euro 2,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Anträge</b>	
3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben und angeordnet ist.	15,50 Euro / ZE
3.2	Zurücknahme des Antrags (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung)	7,50 Euro / ZE
3.3	Ablehnung des Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	15,50 Euro / ZE
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  mündliche Auskünfte	15,50 Euro / ZE  gebührenfrei

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
<b>5.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen)	15,50 Euro / ZE
<b>6.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, fällt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr an  Für jede weitere Unterschrift	5,00 Euro  2,50 Euro
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden).	5,00 Euro
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden).	2,50 Euro
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 2) hinzu.	
<b>7.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	3,00 Euro
7.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse Zulassungen</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	15,50 Euro / ZE
<b>9.</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) Nach dem Wert des Gegenstandes mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % bis 5%
<b>10.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
10.1	Anordnung einer Bestattung	17,00 Euro / ZE
10.2	Ausstellung eines Leichenpasses	14,00 Euro / ZE
10.3.	Erlaubnis zur Feuerbestattung	10,00 Euro
10.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	10,00 Euro

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
10.5	Erlaubnis zur Seebestattung	14,00 Euro / ZE
10.6	Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung	17,00 Euro / ZE
10.7	Genehmigung zur Überführung einer Urne	17,00 Euro / ZE
<b>11.</b>	<b>Verkehrswesen</b>	
11.1	Erlaubnis zur Benutzung einer öffentlichen Straße, soweit diese Erlaubnis nicht bereits in anderen Erlaubnissen (z.B. nach der StVO) beinhaltet ist	
11.1.1	zum Aufstellen eines Informations- oder Verkaufstandes	14,00 Euro / ZE
11.1.2	zum Anbringen von Plakaten und Transparenten	14,00 Euro / ZE
11.1.3	zum Aufstellen von Großwerbetafeln	14,00 Euro / ZE
11.1.4	zum Aufstellen von Warenauslagen	14,00 Euro / ZE
11.1.5	zum Aufstellen von Stellschildern	14,00 Euro / ZE
11.1.6	zur Errichtung von Freibewirtschaftungen	17,00 Euro / ZE
11.1.7	Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen oder Maßnahmen, z.B. nachträgliche Erteilung einer Auflage, Rücknahme/Widerruf etc.	17,00 Euro / ZE
11.2	Aufforderung zum Heckenrückschnitt	14,00 Euro / ZE
11.3	Abschleppung und Verschrottung von Kraftfahrzeugen	
11.3.1	Aufforderung zur Entfernung aus dem öffentlichen Verkehrsraum	17,00 Euro / ZE
11.3.2	Bescheid über die Abschleppung	17,00 Euro / ZE
11.3.3	Bescheid über die Verschrottung	17,00 Euro / ZE
11.3.4	Wirtschaftliche Verwertung	17,00 Euro / ZE
<b>12.</b>	<b>Polizeiwesen</b>	
12.1	Maßnahmen nach §§ 1, 3 PolG	17,00 Euro / ZE
12.2	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG je eingesetztem Bediensteten	14,00 Euro / ZE
12.3	Schriftliche Anordnung eines Platzverweises, Aufenthaltsverbotes, Wohnungsverweises, Rückkehrverbotes oder Annäherungsverbotes	17,00 Euro / ZE
12.4	Anordnung der Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung von Sachen	17,00 Euro / ZE
12.5	Zulassung von Ausnahmen nach der Polizeiverordnung	17,00 Euro / ZE
12.6	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden und Kampfhunden	17,00 Euro / ZE
12.7	Sonstige polizeiliche Maßnahmen	17,00 Euro / ZE
12.8	Transport von Personen, Tieren und Sachen mit Dienstfahrzeugen je eingesetztem Bediensteten	14,00 Euro / ZE
<b>13.</b>	<b>Standesamt</b>	
13.1	Kirchenaustritt	14,00 Euro / ZE
13.2	Vermittlung eines Trauortes	14,00 Euro / ZE
13.3	Änderung eines Vor- oder Familiennamens nach dem NamÄndG; die Gebühr fällt auch bei einer Ablehnung an	17,00 Euro / ZE
13.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe)	12,00 Euro / ZE

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
13.5	Erstellung einer Niederschrift über einen Fortschreibungsantrag, sofern nicht nach Anlage 2 zur PStG-DVO Gebührenfreiheit besteht	14,00 Euro / ZE
13.6	Sonstige standesamtliche Leistungen, für die in der PStG-DVO weder ein Gebührentatbestand, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	17,00 Euro / ZE
13.7	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung	15,00 Euro / ZE
<b>14.</b>	<b>Bürgerservice</b>	
14.1	Melderecht	
14.1.1	Erteilung einer einfachen Auskunft aus dem Melderegister (mündlich)	5,00 Euro
14.1.2	Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister (schriftlich)	10,00 Euro
14.1.3	Ausstellung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)	5,50 Euro
14.2	Fundsachen	
14.2.1	Aufbewahrung und Aushändigung von Fahrrädern	14,00 Euro / ZE
14.2.2	Aufbewahrung und Aushändigung von sonstigen Fundsachen	7,00 Euro
14.2.3	Erstellung einer Bescheinigung über Fundsachen	5,50 Euro
14.3	Fischereiwesen	
14.3.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	14,00 Euro / ZE
14.3.2	Ausstellung eines Jahresfischereischeins	14,00 Euro / ZE
14.3.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	9,00 Euro
14.3.4	Ausstellung einer Zweitausfertigung für Fischereischeine	6,50 Euro
14.3.5	Bestätigung über die Entrichtung der Fischereiabgabe	6,50 Euro
14.4	Sonstige Bescheinigungen, z.B. Bestätigung von Lichtbildern, Attesten, Passnummern, Steuer-ID-Nummern etc.	5,50 Euro
14.5	Auskunftssperren	gebührenfrei
<b>15.</b>	<b>Gaststättenwesen</b>	
15.1	Entscheidung über die Erteilung einer Gaststätten-erlaubnis	
15.1.1	Vorläufige Erlaubnis / Stellvertretungserlaubnis (auch Verlängerung)	14,00 Euro / ZE
15.1.2	Erteilung einer Gaststätten- oder Stellvertretungs-erlaubnis	15,00 Euro / ZE
15.1.3	Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis	15,00 Euro / ZE
15.1.4	Einmalige Sperrzeitverkürzung	14,00 Euro / ZE
15.1.5	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	15,00 Euro / ZE
15.2	Entscheidung über die Erteilung einer Gestattung	
15.2.1	Gestattung (einschließlich Sperrzeitverkürzung)	14,00 Euro / ZE
15.2.2	Gestattung einer Großveranstaltung (einschließlich Sperrzeitverkürzung)	17,00 Euro / ZE
15.3	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen oder Maßnahmen, z. B. nachträgliche Erteilung einer Auflage, Beschäftigungsverbot, Ablehnung, Untersagung, Rücknahme/Widerruf etc.	17,00 Euro / ZE



**Nr. Amtshandlung Gebühr in Euro bzw. %/‰**

<b>16.</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
16.1	Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters	
16.1.1	Einfache Auskunft	7,00 Euro
16.1.2	Erweiterte Auskunft	14,00 Euro / ZE
16.1.3	Gewerbebeanmeldung	14,00 Euro / ZE
16.1.4	Gewerbeummeldung	14,00 Euro / ZE
16.1.5	Gewerbeabmeldung	14,00 Euro / ZE
16.1.6	Erteilung einer gewerberechtl. Meldebestätigung / Zweitschrift	14,00 Euro / ZE
16.2	Entscheidung über die Erteilung einer sonstigen gewerberechtl. Erlaubnis	
16.2.1	Privatkrankenanstalten	17,00 Euro / ZE
16.2.2	Schaustellung von Personen	17,00 Euro / ZE
16.2.3	Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	14,00 Euro / ZE
16.2.4	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	14,00 Euro / ZE
16.2.5	Spielhallen	17,00 Euro / ZE
16.2.6	Pfandleihgewerbe	17,00 Euro / ZE
16.2.7	Bewachungsgewerbe	17,00 Euro / ZE
16.2.8	Bestätigung der Zuverlässigkeit von Wachpersonal	14,00 Euro / ZE
16.2.9	Versteigerergewerbe	17,00 Euro / ZE
16.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	17,00 Euro / ZE
16.2.11	Reisegewerbekarte (auch Verlängerung, Erweiterung, Befreiung)	14,00 Euro / ZE
16.2.12	Festsetzung von Märkten (auch Verlegung von Wochenmärkten)	17,00 Euro / ZE
16.2.13	Befreiung nach dem Feiertagsgesetz	17,00 Euro / ZE
16.3	Sonstige gewerberechtl. Entscheidungen / Maßnahmen, z. B. nachträgliche Erteilung einer Auflage, Beschäftigungsverbot, Ablehnung, Untersagung, Rücknahme/Widerruf etc.	17,00 Euro / ZE
16.4	Entscheidungen / Maßnahmen nach dem Prostituiertenschutzgesetz	
16.4.1	Erlaubnis / Stellvertretererlaubnis (auch Verlängerung) eines Prostitutionsgewerbes sowie Wiederholungsprüfung	17,00 Euro / ZE
16.4.2	Zuverlässigkeitsprüfung außerhalb des Erlaubnisverfahrens	14,00 Euro / ZE
16.4.3	Sonstige Entscheidungen / Maßnahmen nach dem Prostituiertenschutzgesetz, z. B. nachträgliche Erteilung einer Auflage, sonstige Anordnungen, Beschäftigungsverbot, Ablehnung, Untersagung, Rücknahme/Widerruf etc.	17,00 Euro / ZE
16.4.4	Kontrolle eines Prostitutionsgewerbes je eingesetztem Bediensteten	14,00 Euro / ZE
<b>17.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
17.1	Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse	
17.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	17,00 Euro / ZE
17.1.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis	17,00 Euro / ZE
17.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	17,00 Euro / ZE

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
17.1.4	Erklärung der Ungültigkeit eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder Ausfertigung	17,00 Euro / ZE
17.1.5	Ersatzausfertigung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder Ausfertigung	17,00 Euro / ZE
17.2	Befähigungsschein	
17.2.1	Erteilung eines Befähigungsscheins	17,00 Euro / ZE
17.2.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungsscheins	17,00 Euro / ZE
17.2.3	Erklärung der Ungültigkeit eines in Verlust geratenen Befähigungsscheins oder Ausfertigung	17,00 Euro / ZE
17.2.4	Ersatzausfertigung eines in Verlust geratenen Befähigungsscheins oder Ausfertigung	17,00 Euro / ZE
17.3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 Euro / ZE
17.4	Sonstige sprengstoffrechtliche Entscheidungen / Maßnahmen, z.B. sonstige Erlaubnisse, nachträgliche Erteilung einer Auflage, Erteilung von Ausnahmen, Ablehnung, Untersagung, Rücknahme/Wider-ruf etc.	17,00 Euro / ZE
17.5	Kontrolle der Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe je eingesetztem Bediensteten	14,00 Euro / ZE
<b>18.</b>	<b>Waffenrecht</b>	
18.1	Waffenbesitzkarte	
18.1.1	Ausstellung einer (auch gemeinsamen) Waffenbesitzkarte für Jäger und Sportschützen	17,00 Euro / ZE
18.1.2	Ausstellung einer sonstigen Waffenbesitzkarte, z.B. Brauchtumsschützen, Erben, Sammler etc.	17,00 Euro / ZE
18.1.3	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Waffenbesitzkarte	17,00 Euro / ZE
18.1.4	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe (Voreintrag)	17,00 Euro / ZE
18.1.5	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition	17,00 Euro / ZE
18.1.6	Eintragung des Erwerbs einer Waffe und wesentlicher Waffenteile	17,00 Euro / ZE
18.1.7	Eintragung eines Blockiersystems	17,00 Euro / ZE
18.1.8	Eintragung des Überlassens einer Waffe (ohne Verwertung/Vernichtung durch die Behörde)	17,00 Euro / ZE
18.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	17,00 Euro / ZE
18.3	Waffenscheine	
18.3.1	Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Waffenscheins	17,00 Euro / ZE
18.3.2	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	17,00 Euro / ZE
18.4	Erlaubnisse mit Bezug auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten	
18.4.1	Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	17,00 Euro / ZE
18.4.2	Eintragung in einen Europäischen Feuerwaffenpass	17,00 Euro / ZE
18.4.3	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat	17,00 Euro / ZE

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. ‰/‰</b>
18.4.4	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	17,00 Euro / ZE
18.4.5	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	17,00 Euro / ZE
18.5	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen / Maßnahmen	
18.5.1	Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Stammdatenblattes	6,50 Euro
18.5.2	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	17,00 Euro / ZE
18.5.3	Sonstige Erlaubnisse, Bescheinigungen, nachträgliche Erteilung einer Auflage, Erteilung von Ausnahmen, Ablehnung, Untersagung, Rücknahme/Widerruf etc.	17,00 Euro / ZE
18.6	Kontrolltätigkeiten	
18.6.1	Regelüberprüfung auf Zuverlässigkeit etc.	17,00 Euro / ZE
18.6.2	Prüfung des Fortbestehens eines Bedürfnisses	17,00 Euro / ZE
18.6.3	Überprüfung von Schießstätten	17,00 Euro / ZE
18.6.4	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition je eingesetztem Bediensteten	14,00 Euro / ZE
<b>19.</b>	<b>Bausachen</b> Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer (DIN 276 – Ausgabe Dezember 2018 kann beim Baurechtsamt, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden).	
19.1	Bauvorbescheid § 57 LBO	
19.1.1	Positiver Bauvorbescheid, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3‰ der Baukosten, mindestens 199,00 Euro
19.1.2	Positiver Bauvorbescheid in anderen Fällen	177,00 Euro
19.1.3	Ablehnung, Rücknahme Bauvoranfrage	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 66,00 Euro
19.1.4	Verlängerungsbescheid	1/4 der Gebühr nach 19.1.1, mindestens 66,00 Euro
19.2	Baugenehmigung § 58 LBO	
19.2.1	Erteilung Baugenehmigung	6‰ der Baukosten, mindestens 266,00 Euro
19.2.2	Erteilung Baugenehmigung, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	17,00 Euro / ZE, mindestens 266,00 Euro
19.2.3	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlage	89,00 Euro je angefangene qm Werbefläche; ab mehr

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
		als 5 qm Werbefläche für jeden weiteren angefangenen qm Werbefläche 45,00 Euro
19.2.4	Ablehnung, Rücknahme Bauantrag	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 66,00 Euro
19.2.5	Teilbaugenehmigung	1‰ der Teilbaukosten, mindestens 66,00 Euro
19.2.6	Verlängerungsbescheid	1/4 der Gebühr nach 19.2.1, mindestens 66,00 Euro
19.3	Durchführung des Kenntnissgabeverfahrens (§ 51 LBO), Prüfung auf Vollständigkeit, Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit, Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	300,00 Euro
19.4	Baugenehmigung (§§ 52 LBO – vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)	
19.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung	5,2‰ der Baukosten, mindestens 199,00 Euro
19.4.2	Erteilung Baugenehmigung, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	17,00 Euro / ZE, mindestens 199,00 Euro
19.4.3	Ablehnung, Rücknahme Bauantrag	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 66,00 Euro
19.4.4	Teilbaugenehmigung	1‰ der Teilbaukosten, mindestens 66,00 Euro
19.4.5	Verlängerungsbescheid	¼ der Gebühr nach 19.4.1, mindestens 66,00 Euro
19.5	Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	je Befreiung	2 bis 4 ‰ der Baukosten, mindestens 89,00 Euro
	je Ausnahme oder Abweichung	1 ‰ der Baukosten, mindestens 89,00 Euro
	Die Summe der Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen darf die Obergrenze (Kappungsgrenze) von 5 ‰ der Baukosten je Verwaltungsverfahren (Antragsverfahren auf Baugenehmigung und gesonderte Anträge auf Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen) nicht übersteigen.	
19.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	115,00 Euro je Nutzungseinheit für die ersten 3 Planhefte; je weiteres Planheft 45,00 Euro je Nutzungseinheit
19.7	Bauüberwachung, Bauabnahme	
19.7.1	Angeordnete Abnahme bei Baugenehmigung (§ 67 LBO)	1‰ der Baukosten, mindestens 83,00 Euro
19.7.2	Weitere Abnahme, Nachschauen und sonstige Baukontrollen	66,00 Euro / Stunde
19.8	Prüfung Sonderbauten	
19.8.1	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	66,00 Euro / Stunde
19.8.2	Brandverhütungsschau einschl. Nachschauen	68,00 Euro / Stunde

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
19.9	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen und Anordnungen wie Baueinstellung, Abbruchsanordnung, Nutzungsuntersagung, Auflagenbescheide	17,00 Euro / ZE, mindestens 89,00 Euro
19.10	Führen, Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünften, Bearbeitung, Baulasterklärung	66,00 Euro
19.11	Prüfung bautechnischer Nachweise Erteilung Baufreigabe	72,00 Euro
19.12	Denkmalschutzrechtliche Verfahren	
19.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG nach Anschaffungswert bis 2.500,00 Euro bis 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro je weitere 500.000,00 Euro	85,00 Euro 100,00 Euro 150,00 Euro 250,00 Euro 300,00 Euro 350,00 Euro
19.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	85,00 Euro bis 500,00 Euro
19.13	Allgemeine Auskunft und Bauberatung Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten und im Rahmen eines Verfahrens nach 19.1., 19.2., 19.4., 19.6. und 19.12. werden keine Gebühren erhoben. Ansonsten wird der tatsächliche Zeitaufwand berücksichtigt	die erste ZE gebührenfrei, danach 17,00 Euro / ZE
19.14	Nachträgliche Genehmigung	
19.14.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung das Dreifache der Gebühr nach 19.2, 19.3, 19.4 und 19.5 an.	300%
<b>20.</b>	<b>Planungswesen</b>	
20.1	Auszug aus Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen	
20.1.1	Zeichnerischer Teil DIN A4	15,00 Euro
20.1.2	Zeichnerischer Teil DIN A3	19,00 Euro
20.1.3	Zeichnerischer Teil größer DIN A3	0,90 je dm <sup>2</sup>
20.1.4	Gesamter Textteil	10,00 Euro
20.1.5	Gesamte Begründung	10,00 Euro
20.1.6	Satzung	10,00 Euro
20.1.7	Für weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A4 je Seite	1,00 Euro
20.1.8	Für weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A3 je Seite	2,00 Euro
20.1.9	Weitere Unterlagen aus der Originalakte größer DIN A3	0,90 je dm <sup>2</sup>
20.1.10	Auslagen (z. B. auf CD gebrannt oder gesonderte technische Aufbereitung)	Tatsächliche Auslagenhöhe
20.2	Auszug aus Flächennutzungsplan	
20.2.1	Zeichnerischer Teil DIN A4	15,00 Euro
20.2.2	Zeichnerischer Teil DIN A3	19,00 Euro

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
20.2.3	Zeichnerischer Teil größer DIN A3	0,90 Euro je dm <sup>2</sup>
20.2.4	Gesamter Erläuterungsbericht	25,00 Euro
20.2.5	Für weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A4 je Seite	1,00 Euro
20.2.6	Für weitere Unterlagen aus der Originalakte DIN A3 je Seite	2,00 Euro
20.2.7	Weitere Unterlagen aus der Originalakte größer DIN A3	0,90 Euro je dm <sup>2</sup>
20.2.8	Auslagen (z. B. auf CD gebrannt oder gesonderte technische Aufbereitung)	Tatsächliche Auslagenhöhe
<b>21.</b>	<b>Grundstücksentwässerung</b>	
	Entwässerungsgenehmigungen (§ 13 AbwS) und wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 7 WHG)	59,15 Euro bis 1.500,00 Euro
<b>22.</b>	<b>Leistungen im Bereich Statistik</b>	
22.1	Straßenliste nach Bezirken	10,00 Euro bis 55,00 Euro
22.2	Datenabfrage Einwohner nach Altersgruppen, 11 Stadtbezirke	14,00 Euro bis 110,00 Euro
22.3	Datenabfrage Einwohner nach Altersgruppen, 29 Stadtviertel	28,00 Euro bis 220,00 Euro
22.4	Datenabfrage Einwohner nach 100 Altersjahren, 11 Stadtbezirke	14,00 Euro bis 165,00 Euro
22.5	Datenabfrage Einwohner nach 100 Altersjahren, 29 Stadtviertel	28,00 Euro bis 220,00 Euro
22.6	Datenabfrage Einwohner nach diversen Merkmalen, 11 Stadtbezirke	14,00 Euro bis 550,00 Euro
22.7	Datenabfrage Einwohner nach diversen Merkmalen, 29 Stadtviertel	28,00 Euro bis 880,00 Euro
22.8	Datenabfrage Haushalte, 11 Stadtbezirke	28,00 Euro bis 165,00 Euro
22.9	Datenabfrage Haushalte, 29 Stadtviertel	56,00 Euro bis 220,00 Euro
<b>23.</b>	<b>Liegenschaftswesen</b>	
23.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses betreffend das Vorkaufsrecht.	40,00 Euro
	Ausstellung eines Negativzeugnisses einschließlich erhöhtem Prüfaufwand bei bestehendem Vorkaufsrecht	75,00 Euro
23.2	Zustimmung zur Weiterveräußerung von städtischen Erbbaurechten	
23.2.1	Bei einem Veräußerungswert bis 75.000 € (Zuständigkeit Liegenschaftsamt)	75,00 Euro
23.2.2	Bei einem Veräußerungswert bis 250.000 € (Zuständigkeit Oberbürgermeister)	115,00 Euro
23.2.3	Bei einem Veräußerungswert ab 250.000 € (Zuständigkeit Verwaltungsausschuss / Gemeinderat)	155,00 Euro

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro bzw. %/‰</b>
23.3	Entgegennahme von Wildschadensmeldungen bei Beteiligung der Jagdgesellschaft und Schadensanerkennung	15,00 Euro
<b>24.</b>	<b>Forstamt</b>	
24.1	Umwandlung von Wald zur Anlage forstbetrieblicher Einrichtungen (§9 Abs. 7 LWaldG)	25,00 Euro bis 250,00 Euro
24.2	Genehmigung von Kahlhieben (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	100,00 Euro bis 1.500,00 Euro
24.3	Genehmigung für die Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 3 LWaldG)	50,00 Euro bis 250,00 Euro
24.4	Genehmigung der Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 3 LWaldG)	40,00 Euro bis 250,00 Euro
24.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	25,00 Euro bis 250,00 Euro
24.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	100,00 Euro bis 500,00 Euro
24.7	Genehmigung zur Errichtung von Gehegen im Wald (§ 34 Abs. 3 LWaldG)	100,00 Euro bis 500,00 Euro
24.8	Organisierte Veranstaltungen im Wald (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	30,00 Euro bis 1.000,00 Euro
24.9	Anordnung der Zaunbeseitigung im Wald (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	50,00 Euro bis 250,00 Euro
24.10	Genehmigung zur Sperrung von Wald (§38 Abs. 1 LWaldG)	50,00 Euro bis 250,00 Euro
24.11	Genehmigung zum Betrieb eines Feuers im Abstand von weniger als hundert Metern zum Waldrand (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	25,00 Euro bis 250,00 Euro
24.12	Erlass forstaufsichtlicher Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	80,00 Euro bis 300,00 Euro
24.13	Ausstellung von Negativzeugnissen betreffend das Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	
24.13.1	Feststellung, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht	40,00 Euro bis 75,00 Euro
24.13.2	Feststellung, dass ein Vorkaufsrecht besteht, aber nicht ausgeübt wird	40,00 Euro bis 75,00 Euro
<b>25.</b>	<b>Steuerwesen</b>	
25.1	Erlass einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 Euro
25.2	Aushändigung einer Ersatzhundemarke	5,00 Euro
<b>26.</b>	<b>Bearbeitungsgebühren</b>	
26.1	Für Schadensfälle an Verkehrseinrichtungen	30,00 Euro
<b>27.</b>	<b>Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht besonders geregelt sind</b> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
27.1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 Euro / ZE

